



Sehr geehrte Damen und Herren

Für das kommende Jahr haben wir nebst globalen interessanten Entwicklungen auch auf lokaler Ebene, vielleicht nicht so imposante, jedoch unseren Geschäftsalltag beeinflussende Bestimmungen zu berücksichtigen.

Am 12. Februar 2017 stimmen wir über die Unternehmenssteuerreform III ab.

Im Falle einer Annahme der Vorlage treten die Änderungen frühestens auf den 1. Januar 2019 in Kraft. In dieser Cami info zeigen wir Ihnen dennoch bereits heute ein paar

mögliche Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf, welche Sie betreffen könnten.

Zudem informieren wir Sie wie immer über weitere Änderungen und Praxispräzisierungen, die es im administrativen Geschäftsalltag zu berücksichtigen gibt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit und danken für die Zusammenarbeit im 2016!

Caminada Treuhand AG Zürich ▲

Seite 2

Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Zürich

Seite 2

FABI-Umsetzung – Beschränkung des Fahrkostenabzuges

Seite 3

Kostenbeteiligung eines Mitarbeiters beim Geschäftsfahrzeug – Praxispräzisierung MWST

Seite 3

Oldtimer als Geschäftsfahrzeug – Praxispräzisierung MWST

Seite 4

Unternehmenssteuerreform III

Steuern

Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Zürich

Bei einem kantonsübergreifenden Wohnsitzwechsel liegt das Besteuerungsrecht für das ganze Kalenderjahr bei demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des entsprechenden Jahres wohnt. In den meisten Kantonen gelangt diese Regelung auch bei einem interkommunalen Wohnsitzwechsel innerhalb des gleichen Kantons für Gemeindesteuerzwecke zur Anwendung. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb



des Kantons Zürich jedoch stand bisher das Besteuerungsrecht für

das ganze Kalenderjahr derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige am 1. Januar des entsprechenden Jahres wohnte. Ab 1. Januar 2017 wechselt neu auch der Kanton Zürich für interkommunale Steuerzwecke auf den Stichtag 31. Dezember, womit Sie bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Zürich im Jahre 2017 für das Kalenderjahr 2017 dort steuerpflichtig werden, wo Sie am 31. Dezember 2017 wohnen. ▲

FABI-Umsetzung – Beschränkung des Fahrkostenabzuges

Wie bereits früher informiert, können für die Steuerperiode 2016 für Zwecke der Bundessteuer noch maximal CHF 3'000 als Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Für den Kanton Zürich hat der Regierungsrat beim Kantonsrat eine

analoge Beschränkung zum Bund von CHF 3'000 beantragt, welche jedoch noch offen ist. Im Kanton Aargau beträgt die Abzugsschranke ab Steuerperiode 2017 für kantonale Zwecke CHF 7'000. Die Auswirkungen der Abzugsbeschränkung

bei einem Geschäftsfahrzeug mit Aussendiensttätigkeit haben wir in einem separaten Schreiben mit Beispielen ausgeführt, welches Sie auf unserer Webseite <http://www.caminada.ch/de/publikationen> aufrufen können.



Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass allfällige zusätzliche Wegkosten, welche Sie für Ihre Aus- oder Weiterbildung benötigen, nicht unter die oben stehende Fahrkostenbeschränkung fallen.

Diese Wegkosten fallen weiterhin unter die Beschränkung für die Aus- und Weiterbildungskosten von maximal CHF 12'000 pro Jahr. Ebenfalls kommen die Auswirkungen der Abzugsbeschränkung bei einem Geschäftsfahrzeug (FABI-Umsetzung) nur bei unselbständiger Erwerbstätigkeit zur Anwendung. ▲

Steuern

Kostenbeteiligung eines Mitarbeiters beim Geschäftsfahrzeug – Praxispräzisierung MWST

In der Praxis begegnen wir Fällen, wo der Arbeitgeber beim Bedarf eines Geschäftsfahrzeuges die Kosten zum Beispiel bei CHF 50'000 (exkl. MWST) limitiert. Wünscht der Angestellte eine etwas luxuriösere Ausführung, bezahlt er bei einem Preis von beispielsweise CHF 65'000 (exkl. MWST) den Aufpreis von CHF 15'000 (exkl. MWST) selber.

Der Arbeitgeber kann beim Kauf des Fahrzeuges von CHF 65'000 die Vorsteuer (MWST) im Rahmen seiner steuerpflichtigen unternehmerischen Tätigkeit zurückfordern. Im vorliegenden Beispiel 8 % von CHF 65'000 = CHF 5'200.

Der dem Angestellten in Rechnung gestellte Kostenanteil von CHF 15'000 ist wiederum als Lieferung mit der MWST von aktuell 8 %, d. h. CHF 1'200 abzurechnen.



Weiter bemisst sich jedoch der dem Angestellten im Lohnaufwand aufzurechnende und mit der MWST abzurechnende Privatanteil trotz Kostenbeteiligung mit 9.6 % von

CHF 65'000 = CHF 6'240, womit eine geschuldete MWST von CHF 462.20 pro Jahr resultiert. ▲

Oldtimer als Geschäftsfahrzeug – Praxispräzisierung MWST

Fahrzeuge, welche von den kantonalen Strassenverkehrsämtern als sogenannte Veteranenfahrzeuge zugelassen werden, dürfen aufgrund der behördlichen Auflagen nur für private Zwecke verwendet werden.

Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird.

Als Konsequenz daraus folgt die ESTV, dass solche, in den Geschäftsbüchern erfassten Fahrzeuge, immer als Mietfahrzeuge gelten und ein Leistungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem

Lohnausweisempfänger oder einem anderen Dritten begründen. Mehrwertsteuerlich hat dies zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen durch das Unternehmen grundsätzlich abgezogen werden können.

Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung, welche die vollständigen Betriebskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen von 10 % pro Jahr, die Versicherungen, die Steuern und einen Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10 % auf den errechneten Gesamtkosten beinhalten, ein Mietentgelt berech-

net und zum Normsatz von 8 % abgerechnet werden. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. ▲

Steuern

Unternehmenssteuerreform III



Mit der Unternehmenssteuerreform III werden die von der EU kritisierten „schädlichen“ Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft. Im Gegenzug sollen für den Unternehmensstandort Schweiz neue attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die neuen Möglichkeiten korrespondieren grundsätzlich mit den generellen Bestimmungen der OECD, wobei es sowohl bei der OECD als auch bei den vorliegenden eidgenössischen Bestimmungen noch viel Konkretisierungsbedarf hat. Nachstehend erläutern wir Ihnen ein paar grundlegende Fragen, welche sich aufgrund unserer Erfahrung vorerst zu diesem Thema stellen:

Was ist eine Patentbox und wer profitiert davon?

Mittels einer Patentbox werden Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert, sie kommen mithin in eine spezielle „Box“. Darunter fallen zum Beispiel auch die Erträge bei einem Verkauf eines Produkts, welches auf qualifizierendem Immaterialgüterrecht beruht. Dabei wird der Teil der Gewinnmarge des Produkts, welcher dem Immaterialgüterrecht zuzuordnen ist, mittels vorgegebener Methode ermittelt und einer separaten Besteuerung unterworfen, während der übrige Teil der Gewinnmarge des Produkts weiterhin ordentlich

besteuert wird. Auch ein KMU mit beispielsweise einem eigenen in der Schweiz entwickelten Patent kann davon profitieren.

Was ist ein kalkulatorischer Zins auf Sicherheitseigenkapital (NID – notional interest deduction)?

In der Schweiz gibt es steuerliche Richtlinien über das Mindesteigenkapital einer Gesellschaft. Ist das effektive Eigenkapital höher, als das steuerlich vorgeschriebene Mindesteigenkapital, soll auf diesem überschüssigen Teil ein fiktiver Zins steuerlich als Aufwand geltend gemacht werden können. Für eine Produktionsgesellschaft soll dieser Zinssatz einer 10-jährigen Bundesobligation entsprechen. Mit der aktuellen Negativzins-Situation wäre heute demnach kein solcher Zinsabzug möglich. Bei den Finanzgesellschaften soll dieser Zins dem effektiven Marktzins entsprechen, welche somit eher von dem kalkulatorischen Zinsabzug profitieren.

Werden meine Dividendenerträge in Zukunft höher besteuert?

Aktuell werden die Dividenden im Privatvermögen auf Bundesebene zu 60% besteuert. Die Kantone sind in ihrer Besteuerung weitgehend frei (z.B. Kanton ZH 50%, SZ 50%, AG 40%). Sofern nun ein Kanton die obenstehende Möglichkeit eines kalkulatorischen Zinses auf

Sicherheitseigenkapital für seine Kantons- und Gemeindesteuerzwecke übernimmt, ist er automatisch gezwungen, Dividenden im Privatvermögen analog zum Bund zu mindestens 60% zu besteuern. Ohne Übernahme der oben stehenden Zinsregelung durch den Kanton ist eine tiefere Besteuerung der Dividenden weiterhin möglich.

Profitiert mein Unternehmen in Zukunft von einem tieferen Steuersatz?

Als Teil der Unternehmenssteuerreform III ist vorgesehen, dass mit Abschaffung der privilegierten Steuerstatus die Kantone die Gewinnsteuersätze senken. Dies liegt jedoch in der Hand der einzelnen Kantone und kann im Rahmen der Abstimmung auf eidgenössischer Ebene nicht festgelegt werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Gewinnsteuersätze moderat sinken werden. Im Kanton Zürich sieht der Regierungsrat im Falle einer Annahme der Unternehmenssteuerreform III eine Senkung des einfachen Gewinnsteuersatzes von 8% auf 6% vor. In der Stadt Zürich würde in diesem Fall für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften der effektive Steuersatz von aktuell 21.1% auf dem Gewinn vor Steuern auf 18.2% sinken.

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 44 386 99 00
info@caminada.ch

Fax: +41 44 386 99 10
www.caminada.ch



EXPERT
SUISSE

Mitglied
Membre
Membro
Member



MSI Global Alliance
Independent Member Firm